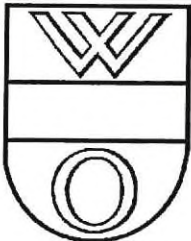


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 3/2026 vom 02.04.2026	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, info@olfen.de in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Sülsen am 28.04.2026
2.	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Kökelsum am 29.04.2026
3.	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Vinum am 05.05.2026
4.	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Rechede am 06.05.2025
5.	Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2024
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2026

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Olfen – Sülsen

werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Dienstag, 28. April 2026, 19:30 Uhr,

im Leohaus der Stadt Olfen, Bilholtstr. 37, Olfen stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2026/2027
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
8. Vorstellung und Beschluss über den Antrag auf teilweise Neuziehung der Jagdgrenzen im Bereich der Stadt Olfen
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft weißt freundlich darauf hin, dass alle Flächenübertragungen, Änderung der Bankverbindung etc. schriftlich bis zum Sitzungstermin mitzuteilen sind. Später getätigten Meldungen werden erst für das folgende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Olfen, den 30. März 2026

gez. Hubert Budde
Jagdvorsteher

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Olfen – Kökelsum

werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 29. April 2026, 19:30 Uhr,

im Leohaus der Stadt Olfen, Bilholtstraße 37, Olfen stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2026/2027
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
8. Neuverpachtung des Jagdrevieres 8 zum 01.04.2027
 - Ermächtigung des Jagdvorstandes zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Abschluss des Jagdpachtvertrages
 - Ermächtigung des Jagdvorstandes zur Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung
9. Vorstellung und Beschluss über den Antrag auf teilweise Neuziehung der Jagdgrenzen im Bereich der Stadt Olfen
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft weist freundlich darauf hin, dass alle Flächenübertragungen, Änderung der Bankverbindung etc. schriftlich bis zum Sitzungstermin mitzuteilen sind. Später getätigten Meldungen werden erst für das folgende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Olfen, den 30. März 2026

gez. Norbert Niewind

Jagdvorsteher

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Olfen – Vinnum
werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am
Dienstag, 05. Mai 2026, 19:30 Uhr,
in der Gaststätte „Mutter Althoff“, Hauptstraße 42 in Olfen – Vinnum stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2026/2027
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
8. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft weist freundlich darauf hin, dass alle Flächenübertragungen, Änderung der Bankverbindung etc. schriftlich bis zum Sitzungstermin mitzuteilen sind. Später getätigten Meldungen werden erst für das folgende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Olfen, den 30. März 2026

gez. Werner Diekerhoff
Jagdvorsteher

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Olfen – Rechede

werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 06. Mai 2026, 19:30 Uhr,

bei Alfons Ensberg, Rechede 5 in Olfen stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2026/2027
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
8. Bericht über die Verpachtung des Jagdrevieres 6 zum 01.04.2027
9. Vorstellung und Beschluss über den Antrag auf teilweise Neuziehung der Jagdgrenzen im Bereich der Stadt Olfen
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft weist freundlich darauf hin, dass alle Flächenübertragungen, Änderung der Bankverbindung etc. schriftlich bis zum Sitzungstermin mitzuteilen sind. Später getätigten Meldungen werden erst für das folgende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Olfen, den 30. März 2026

gez. Fabian Schulte im Busch

Jagdvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die am 10.02.2026 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Aufhebung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 02.04.2026



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Hinweis: Die im Amtsblatt Nr. 1/2026 öffentlich bekanntgemachte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen (Hebesatzsatzung) vom 22.01.2026 behält ihre Gültigkeit.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.567.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.368.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.574.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.354.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.247.519 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.320.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 337 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 565 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 416 v.H. |

(Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 hat Bestandskraft.)

§ 7

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. Bilanzielle Abschreibungen/Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst.
3. Budget je Fachbereich
Der Haushalt wird in fünf organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets entsprechen dabei jeweils einem Fachbereich. Ein- und Auszahlungen für Investitionen innerhalb des gleichen Fachbereichs bilden ebenso ein Budget.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
6. Die Fachbereichsleiter sind verpflichtet, im Sommer dem Stadtkämmerer Bericht zu ihren Budgets zu erstatten. Hierbei sollen Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand der Produkte, Abweichungen vom Plan, Prognose, eventuelle Maßnahmen zur Gegensteuerung).

§ 8

(1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die

- a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf interne Leistungsbeziehungen, bilanzielle Abschreibungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

(2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

(3) Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.

(4) Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.

(5) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 25.000 € überschreitet.

§ 9

(1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.

(2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden.

(3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 06.03.2026 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld hat mit Verfügung vom 01.04.2026 bestätigt, dass er die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zur Kenntnis genommen hat und das Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 02.04.2026



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister